

G-15

Titel Geschlechtsangleichende Maßnahmen verpflichtend von gesetzlichen Krankenkassen übernehmen lassen!

AntragstellerInnen Heilbronn

Zur Weiterleitung an Juso LDK 2018

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

1 Bereits seit dem Jahre 2012 fordert der „Arbeitskreis TSG-Reform“ eine rechtliche Absicherung der Leistungs-
2 pflicht für die Übernahme von geschlechtsangleichenden Maßnahmen der Krankenkassen. Dem vorausgegan-
3 gen ist das wiederholte Verzögern oder Verweigern der Kostenübernahme und das, obwohl die Übernahme
4 eine wichtige Bedeutung für die Trans*-Menschen hat. Oftmals hat das, teilweise jahrelange, Warten auf eine
5 Übernahme schwerwiegende, vor allem psychische Probleme zur Folge, die im schlimmsten Fall im Suizid en-
6 den können. Außerdem verstärkt sich das Diskriminierungsrisiko (z.B. bei sozialen Aktivitäten), welches nicht
7 zumutbar ist.

8 Das Bundessozialgericht fordert bisher eine Diagnose, die bestätigt, dass der/die Betroffene*r unter einem so
9 hohen Leidensdruck leidet, der weder in einer psychotherapeutischer noch einer psychiatrischen Behandlung
10 behoben werden kann. Dies halten wir für nicht tragbar.

11 Dass dies auch international längst überholt ist, zeigt sich anhand von Beispielen aus England und Frankreich,
12 in der Menschen mit einem Transgenderhintergrund nicht mehr als psychisch krank angesehen werden und
13 dennoch eine Erstattung der medizinischen Behandlung erhalten.

14 Obwohl bereits ein fachmedizinisches Gutachten eingereicht werden muss, um die Namensänderung zu be-
15 antragen, wird ein weiteres Gutachten benötigt, um weitere Maßnahmen bewilligt zu bekommen. Und das, ob-
16 wohl bereits eine mindestens ein Jahr lang andauernde Psychotherapie und ein Alltagstest notwendig sind, um
17 die Transidentität diagnostiziert zu bekommen. In dieser Zeit kann der/die zuständige Therapeut*in feststel-
18 len, dass der/die Patient*in sich im Klaren über die Möglichkeiten und Folgen aller geschlechtsangleichenden
19 Maßnahmen ist.

20 Deshalb fordern wir:

21 • Dass bei einem einmaligen Gutachten die gesetzlichen Krankenkassen gesetzlich verpflichtet werden, alle
22 Kosten für die notwendigen Leistungen (Hormontherapie, geschlechtsangleichende Maßnahmen) zu über-
23 nehmen.

24 • Transidentität nicht länger im ICD (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter
25 Gesundheitsprobleme) unter F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen aufzuführen.

26 • Eine Anpassung der Überprüfungszeiträume hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Zustand der betroffe-
27 nen Trans*-Menschen.

28

29 **Begründung**

30 erfolgt mündlich